

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Heubach (Bibliotheksordnung)

Der Gemeinderat der Stadt Heubach hat am 31.05.2016 für die Stadtbibliothek nachfolgende Bibliotheksordnung erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Stadt Heubach betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung. Sie kann von allen Einwohnern der Stadt benutzt werden. Auswärtige Benutzer können zugelassen werden.

(2) Die Stadtbibliothek ist wie folgt geöffnet:

Montag:	geschlossen
Dienstag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00Uhr
Samstag:	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Wird die Bibliothek aus besonderen Gründen geschlossen (Ferien etc.), so wird dies im amtlichen Mitteilungsblatt „s'Blättle“ rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung, Leseausweis

(1) Jeder Benutzer erhält einen Leseausweis der beim Entleihen der Medien vorzulegen ist. Ist der Benutzer den Beschäftigten der Stadtbibliothek nicht persönlich bekannt, so hat er sich bei der Anmeldung auszuweisen und Namens- und Wohnungsänderungen mitzuteilen. Bei Diebstahl des Leseausweises ist die Stadtbibliothek innerhalb der nächsten zwei Öffnungstage zu informieren, da ansonsten der Ausweisbesitzer für den entstandenen Schaden haftet.

(2) Geht der Leseausweis verloren, so ist dies der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(3) Für das Ausstellen eines neuen Leseausweises wird eine Gebühr von € 3,00 erhoben.

(4) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.

§ 3 Ausleihe

(1) Bücher, Kassetten und Spiele werden jeweils für vier Wochen ausgeliehen. Vorzeitige Rückgabe ist möglich. Die Leihfrist für Bücher, Kassetten und Spiele kann auf Wunsch verlängert werden, wenn diese nicht anderweitig vorbestellt sind. Terminverlängerungen sind vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen.

(2) Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, so kann es vorbestellt werden.

(3) Gesonderte Regelungen gelten für CDs, CD-Roms, DVDs, Zeitschriften und Hörbücher. Zeitschriften, CDs und CD-Roms dürfen nur zwei Wochen entliehen werden. Verlängerungen sind nicht möglich. Hörbücher können vier Wochen entliehen werden, aber keine Verlängerung möglich.

DVDs dürfen nur eine Woche entliehen werden, eine Verlängerung ist nicht möglich. Es dürfen nur drei CDs, drei CD-Roms und nur zwei DVDs pro Person entliehen werden.

§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek

Während der Öffnungszeiten ist in der Bibliothek auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Tiere sind in der Bibliothek nicht gestattet.

§ 5 Behandlung der Medien

(1) Der Benutzer hat die gesamten Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorengegangene Medien hat der in Betracht kommende Entleiher Ersatz zu leisten.

(2) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine ansteckende Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit keine Medien entleihen. Bereits ausgeliehene Medien sind vor der Rückgabe zu desinfizieren.

(3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an Geräten, welche durch die entliehenen AV-Medien entstanden sein könnten. Der Entleiher hat sich vor der Entleiher selbst zu vergewissern, ob das gewünschte Medium für die Nutzung seines Gerätes tauglich ist.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren wie folgt erhoben:

Gebührenart	Gebühr
DVDs	1,00 € pro Medium
Säumnis- und Mahngebühren Bücher und CDs	0,50 € für die erste überzogene Woche 1,00 € für die jeweils weitere überzogene, angefangene Woche
DVDs	0,50 € für den ersten überzogenen Tag 1,00 € jeweils für weitere überzogene Tage
Vorbestellungsgebühr	1,00 € pro Medium
Ersatzausweise	3,00 €
Internet	Viertelstunde: 1,00 €
Kopiergebühren	0,20 € pro Kopie
Jahresgebühr Erwachsene	13,00 €
Jahresgebühr Kinder und Jugendliche, Studenten gegen Vorzeigen von Schülerschein	keine
Jahresgebühr für - ALGII-Empfänger nach SGB II - Empfänger von Grundsicherung nach SGB XII - Empfängern von Leistungen nach dem - Asylbewerberleistungsgesetz	5,00 €
Einzelentleiher	1,00 € pro Buch 1,00 € pro Video/DVD
Fernleiher	1,50 € pro Buch

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Für die Ausleihung der Medien gelten im übrigen die Bestimmungen der Paragraphen 598 bis 606 BGB über die Leihe, soweit in dieser Benutzungsordnung nicht besondere Regelungen enthalten sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Heubach, den 01.06.2016

Frederick Brütting
Bürgermeister